

SATZUNG

des

„Fördervereins der Grundschule Seehausen/Altmark e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Seehausen/Altmark e.V.“
- b) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- c) Der Verein hat seinen Sitz in 39615 Seehausen, Schulweg 8 und wird am 05.06.2008 gegründet.

§ 2 Zweck

- a) Leitzweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Zweck des Vereins ist die Förderung von Schulveranstaltungen.
- d) Weiter soll durch Bereitstellung von Lehrmitteln, Werkzeugen und Materialien die Schularbeit intensiviert werden. Die beschafften Lehrmittel und Werkzeuge bleiben Eigentum des Vereins.
- e) Der Verein fördert die Pflege von Traditionen der Schule.
- f) Der Verein verfolgt weder religiöse noch politische Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mittel

- a) Die zur Erreichung seiner Aufgaben und Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - 1. Mitgliederbeiträge
 - 2. finanzielle und materielle Spenden
 - 3. Veranstaltungen
- b) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand satzungsgemäß.
- c) Über zweckgebundene Mittel kann nicht anderweitig entschieden werden.
- d) Anträge auf Zuweisung von Mitteln im Rahmen der Satzung sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.
- e) Der Verein richtet sich bei seinen finanziellen Geschäften, insbesondere Anschaffungen etc., nach den allgemein gültigen Regelungen des Wettbewerbsrechts.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können werden:
1. Alle natürliche und juristische Personen
 2. Ehrenmitglieder, die sich im Zusammenhang mit der Schule besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitglieder müssen nicht volljährig sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung gegenüber dem Vorstand erlangt. Sie beginnt mit der Zahlung des Beitrages.

- b) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch den Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt; dieser kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
 3. durch Ausschluss; ein Mitglied kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 12,00 €. Es kann auch mehr gezahlt werden. Schüler und Studenten zahlen die Hälfte des Jahresmindestbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vorstand

Der Verein hat einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand.

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
In dem geschäftsführenden Vorstand soll ein Vorstandsmitglied Pädagoge sein.
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Vorstand sollte insbesondere den Schulelternrat, den Schülerrat, Mitglieder der Mitwirkungsgruppen und Vertreter der freien Wirtschaft an seinen Beratungen teilnehmen lassen. Sie dienen als Berater und haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- e) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

- f) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten auf Antrag ihre baren Auslagen vergütet.
- g) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollten die Gründe angegeben werden.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. In dieser Frist können Anträge für die Tagesordnung von jedem Vereinsmitglied schriftlich gestellt werden. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert ist der zweite stellvertretende Vorsitzende der Versammlungsleiter.
- b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- c) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- d) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Änderungen der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins berühren, sind vor der Beschlussfassung dem Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen, ob durch die Änderung die Gewährung von Steuervorteilen beeinträchtigt wird. Der Vorstand hat das Recht, etwaige formelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn das Finanzamt oder das Gericht dieses verlangen sollte. Eine erneute Befragung der Mitgliederversammlung ist dafür nicht erforderlich.
- f) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und Rechnungsführung zu überprüfen haben und der Mitgliederversammlung des Vereins gegenüber verantwortlich sind. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über die erfolgte Überprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf der ordentlichen Mitgliederversammlung verlesen wird. Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach dem Bericht der Rechnungsprüfer durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nur einmal möglich.
- b) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand auf der Grundlage des § 6 Abs. e.
- c) Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- d) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins der geförderten Schule zur Verfügung zu stellen. Die Schule hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke (§ 2) zu verwenden.

Die Satzung wurde am 05.06.2008 durch die folgenden Gründungsmitglieder beschlossen:

Herr Rieger

Rieger

Frau Strauß

Strauß

Herr Trunk

Trunk

Frau Preis

Preis

Frau Friedrich

Friedrich

Frau Fuchs

Fuchs

Frau Spiegel

Spiegel

Frau Kusch

Kusch